

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 85

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
27. März 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
		Verordnung (EG) Nr. 322/2007 der Kommission vom 26. März 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		★ Verordnung (EG) Nr. 323/2007 der Kommission vom 26. März 2007 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG ⁽¹⁾	3
		★ Verordnung (EG) Nr. 324/2007 der Kommission vom 23. März 2007 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	5
		II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>
		ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE	
		Kommission	
		2007/184/EG:	
		★ Entscheidung der Kommission vom 23. März 2007 über die Veröffentlichung der Fundstelle der Norm EN 71-1: 2005 „Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“ hinsichtlich der technischen Anforderungen, die nach der Richtlinie 88/378/EWG des Rates über die Sicherheit von Spielzeug an halbkugelförmige Spielzeuge zu stellen sind (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1256) ⁽¹⁾	7
		III	<i>In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte</i>
		IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE	
		★ Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates vom 19. März 2007 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	10

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 322/2007 DER KOMMISSION

vom 26. März 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	IL	174,6
	MA	96,8
	TN	143,7
	TR	116,3
	ZZ	132,9
0707 00 05	JO	171,8
	TR	120,6
	ZZ	146,2
0709 90 70	MA	61,0
	TR	79,9
	ZZ	70,5
0805 10 20	CU	47,3
	EG	42,8
	IL	70,3
	MA	47,5
	TN	52,4
	TR	59,9
	ZZ	53,4
0805 50 10	IL	60,3
	TR	41,9
	ZZ	51,1
0808 10 80	AR	78,2
	BR	78,0
	CL	81,4
	CN	74,3
	US	104,5
	UY	68,7
	ZA	86,2
ZZ	81,6	
0808 20 50	AR	75,2
	CL	73,8
	CN	73,6
	ZA	72,9
	ZZ	73,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 323/2007 DER KOMMISSION**vom 26. März 2007****zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang V Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 müssen den in Teil 2 dieses Anhangs festgelegten Verfahren in manchen Fällen Vorbehandlungsverfahren vorangehen. Deshalb muss Anhang V Teil 2 entsprechend geändert werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz am besten geeignet.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽²⁾ eingerichteten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 2007

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7. Berichtigung im ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 172/2007 (ABl. L 55 vom 23.2.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

ANHANG

In Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 wird nach dem ersten Satz Folgendes angefügt:

„Ein Vorbehandlungsverfahren vor der Dauerlagerung gemäß diesem Teil dieses Anhangs kann durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass ein in Anhang IV aufgelisteter Stoff, der während der Vorbehandlung von dem Abfall isoliert wird, anschließend gemäß Teil 1 dieses Anhangs beseitigt wird. Zusätzlich können vor einer solchen Vorbehandlung oder vor der Dauerlagerung gemäß diesem Teil dieses Anhangs Verfahren der Umverpackung und zeitweiligen Lagerung durchgeführt werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 324/2007 DER KOMMISSION**vom 23. März 2007****zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2007

Für die Kommission

László KOVÁCS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 129/2007 (AbL. L 56 vom 23.2.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Drei für den Einzelverkauf zusammengestellte Teile:		Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur.
a. eine Tasche aus transparentem Kunststoff mit einem Griff aus Spinnstoff und einem Klettverschluss;	4202 22 10	Die drei Teile können nicht als „Warenzusammenstellung für den Einzelverkauf“ im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b angesehen werden, da es sich nicht um Waren handelt, die zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs oder der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zusammengestellt worden sind. Einreihung gemäß dem Wortlaut der KN-Codes 4202, 4202 22 und 4202 22 10. Dieses Erzeugnis kann nicht in Kapitel 95 eingereiht werden, da die Anmerkung 1 d zu Kapitel 95 Taschen für Sportgeräte und andere Behälter der Position 4202, 4303 oder 4304 ausdrücklich ausschließt.
b. ein Kinderbuch mit Pappeinband, in dem auf 16 Seiten eine Geschichte erzählt wird und das auf jeder Seite farbige Bilder enthält;	4901 99 00	Einreihung gemäß dem Wortlaut der KN-Codes 4901 und 4901 99 00. Bei dem Buch handelt es sich nicht um ein Bilderbuch der Tarifposition 4903, da es eine fortlaufende Geschichte erzählt. Es wird wegen des gedruckten Textes als Buch eingereiht.
c. eine Puppe in Menschengestalt, die einen zu der in dem Buch erzählten Geschichte passenden Anzug trägt. Die Puppe ist nicht mit dem Buch verbunden, man kann also mit ihr spielen, ohne das Buch zur Hand zu nehmen.	9503 00 21	Einreihung gemäß dem Wortlaut der KN-Codes 9503 00 und 9503 00 21.
2. Tragbares batteriebetriebenes elektronisches Gerät in einem Plastikgehäuse, mit LCD-Bildschirm und Eingabetasten für einen Spieler. Das Gerät enthält über 1 Million eingebaute SUDOKU-Spiele mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. Der Bildschirm zeigt ein Gitter mit 9 Blöcken, die in jeweils 3 × 3 Kästchen unterteilt sind. In jedes Kästchen ist eine Zahl einzutragen, so dass die Zahlen 1 bis 9 in jeder Reihe, jeder Spalte und jedem Block nur einmal vorkommen. Das Gerät hat eine Zeitfunktion, die u. a. die Dauer eines Spiels anzeigt.	9504 90 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9504, 9504 90 und 9504 90 90. Bei der Ware handelt es sich um ein Spiel für einen Spieler. Das Gerät hat ein elektronisches Display und trainiert die geistigen Fähigkeiten. Aufgrund seiner physischen Merkmale (elektronisches Gerät) und des Wettkampffaktors (z. B. durch das Spielen gegen einen fiktiven Gegner) ist das Gerät mehr als ein Puzzle oder Spielzeug der Position 9503. Daher ist das Erzeugnis als Denkspiel in die Tarifposition 9504 einzureihen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 2007

über die Veröffentlichung der Fundstelle der Norm EN 71-1: 2005 „Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“ hinsichtlich der technischen Anforderungen, die nach der Richtlinie 88/378/EWG des Rates über die Sicherheit von Spielzeug an halbkugelförmige Spielzeuge zu stellen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1256)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/184/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses nach Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ⁽²⁾ in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG (Ausschuss für Normen und technische Vorschriften),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 2 Richtlinie 88/378/EWG darf Spielzeug nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es die Si-

cherheit und/oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern nicht gefährdet.

(2) Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG wird davon ausgegangen, dass ein Spielzeug die in Artikel 3 der Richtlinie genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wenn es den einschlägigen einzelstaatlichen Normen entspricht, in die die harmonisierten Normen umgesetzt sind und deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden.

(3) Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Fundstellen ihrer nationalen Normen zu veröffentlichen, die sie zur Umsetzung der harmonisierten Normen aufgestellt haben, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden.

(4) Das Europäische Komitee für Normung (CEN) hat im Auftrag der Kommission die harmonisierte Norm EN 71-1:1998 „Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“ ausgearbeitet und am 15. Juli 1998 verabschiedet; ihre Fundstelle wurde erstmalig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 28. Juli 1999 ⁽³⁾ veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (AbI. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽³⁾ ABl. C 215 vom 28.7.1999, S. 4.

- (5) Am 16. September 2004 verabschiedete das Europäische Komitee für Normung die Änderung 10 der harmonisierten Norm EN 71-1:1998 „Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“. Die Fundstelle dieser Änderung wurde erstmalig im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 2. August 2005 ⁽¹⁾ veröffentlicht.
- (6) Am 19. September 2005 verabschiedete das Europäische Komitee für Normung die Norm EN 71-1:2005 „Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“, die eine kodifizierte Fassung der harmonisierten Norm EN 71-1:1998 ist und ihre 11 Änderungen umfasst. Die Änderung 10 ist Bestandteil der Fassung EN 71-1:2005.
- (7) Mit der Änderung 10 soll die Gefahr des Erstickens berücksichtigt werden, die von tassen-, schalen- oder halbeiförmigen Spielzeugen mit annähernd kreisrunden, ovalen oder elliptischen Öffnungen ausgeht, weil sie von kleinen Kindern beim Spielen vor das Gesicht gehalten werden und dabei einen luftdichten Abschluss bilden können. Zum Trinken vorgesehene Gegenstände wie Tassen von Spielzeug-Teeservices sind aus dem Geltungsbereich der Änderung ausgeschlossen.
- (8) Die französischen Behörden haben nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG förmlich Einwand gegen die in der Norm EN 71-1:2005 festgelegten Anforderungen an halbkugelförmige Spielzeuge erhoben, insbesondere gegen den Ausschluss von zum Trinken vorgesehenen Spielzeugen.
- (9) Nach Ansicht der französischen Behörden sollen die technischen Anforderungen der harmonisierten Norm an halbkugelförmige Spielzeuge der Erstickungsgefahr vorbeugen, die von Spielzeugen ausgeht, die aufgrund ihrer Form von Kindern über Nase und Mund gehalten werden und dabei einen luftdichten Abschluss bilden können. Zum Trinken vorgesehene Spielzeuge gehören in diese Kategorie. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Kinder sie beim Spielen vor den Mund halten, um das Trinken zu imitieren. Deshalb vertreten die französischen Behörden die Auffassung, dass für zum Trinken vorgesehene Spielzeuge die Anforderungen der harmonisierten Norm EN 71-1:2005 an halbkugelförmige Spielzeuge gelten müssen.
- (10) Nach Angaben des Europäischen Komitees für Normung (CEN) war die Normung halbkugelförmiger Spielzeuge gerechtfertigt durch Vorfälle mit Kleinkindern, die mit solchen Spielzeugen in Selbstbedienungsrestaurants gespielt haben. Die anschließenden Arbeiten basierten auf einer umfassenden Studie des CEN zur Feststellung der kritischen Größe und Form der Gegenstände, die im Hinblick auf den Schutz von Kindern in die Norm aufgenommen werden sollten. Bei zum Trinken vorgesehenen Gegenständen, wie Tassen von Spielzeug-Teeservices, kam das CEN zu dem Schluss, dass es weder mit diesen Spielzeugen noch mit richtigen Trinktassen Vorfälle gab. Auf der Grundlage dieser Studie sah das CEN keinen Grund, die Normungsarbeit auf diesen Spielzeugtyp auszuweiten.
- (11) Auf Ersuchen der Kommission machten die nationalen Sachverständigen für die Sicherheit von Spielzeug die Kommission auf Vorfälle aufmerksam, die sich mit ähnlichen Spielzeugen ereignet hatten. Über sie war in der Zeitschrift „Pediatrics“, Band 111, Nr. 1, Januar 2003, berichtet worden. In diesem Bericht werden insgesamt 17 Vorfälle erwähnt. In allen untersuchten Fällen ging es um Kinder, bei denen ein halbsteifer Gegenstand fest am Gesicht haftete. In 13 der 17 Fälle war dieser Gegenstand ein Spielzeug. Die beteiligten Kinder waren zwischen 4 und 36 Monaten alt.
- (12) Ferner wurde die Kommission über einen Vorfall ohne tödlichen Ausgang in den USA informiert, der am 27. Oktober 2000 bei der „US Consumer Product Safety Commission“ gemeldet wurde. Dabei hatte sich eine Spielzeugtasse aus Hartplastik in Mund und Nase eines Kindes festgesetzt. Dieses Spielzeug war Teil eines Spielzeug-Teeservices.
- (13) Aus den von den französischen Behörden, den anderen nationalen Behörden und dem Ausschuss für Normen und technische Vorschriften übermittelten Informationen wird ersichtlich, dass bei zum Trinken vorgesehenen Spielzeugen die Gefahr des Erstickens besteht. Da diese Spielzeuge nicht in den Geltungsbereich der oben genannten Norm fallen, gehen die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG davon aus, dass die oben genannten Spielzeuge nur dann den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen, wenn für das Spielzeug eine EG-Baumusterbescheinigung einer benannten Stelle vorliegt, worin die Übereinstimmung mit dem zugelassenen Muster bescheinigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Tassen-, schalen- oder halbeiförmige zum Trinken vorgesehene Spielzeuge mit annähernd kreisrunden, ovalen oder elliptischen Öffnungen sind vom Geltungsbereich der Norm EN 71-1:2005 ausgenommen. Bei ihnen besteht jedoch dieselbe Gefahr des Erstickens wie bei Spielzeugen, die unter die Norm fallen. Daher beauftragt die Kommission das zuständige Europäische Komitee für Normung mit der Überarbeitung dieser Norm.

⁽¹⁾ ABl. C 188 vom 2.8.2005, S. 2.

Artikel 2

Die Veröffentlichung der Fundstelle der Norm EN 71-1:2005 „Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* wird mit folgendem Hinweis versehen:

„Tassen-, schalen- oder halbeiförmige zum Trinken vorgesehene Spielzeuge mit annähernd kreisrunden, ovalen oder elliptischen Öffnungen, wie Tassen von Spielzeug-Teeservices, können die Gesundheit von Kindern gefährden. Da diese Spielzeuge nicht unter die Norm fallen, muss für sie eine EG-Baumusterbescheinigung vorliegen; ferner muss ihre Übereinstimmung mit dem zugelassenen Muster durch Anbringung des CE-Kennzeichens bescheinigt werden.“

Artikel 3

Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG zu veröffentlichenden Fund-

stellen einzelstaatlicher Normen, in die die Norm EN 71-1:2005 „Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“ umgesetzt ist, werden mit dem in Artikel 2 dieser Entscheidung wiedergegebenen Hinweis versehen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. März 2007

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Vizepräsident

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2007/185/GASP DES RATES

vom 19. März 2007

zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden als „EU-Strategie“ bezeichnet) angenommen, in deren Kapitel III eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung solcher Waffen aufgeführt ist.
- (2) In der EU-Strategie wird die maßgebliche Rolle hervorgehoben, die dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) bei der Schaffung einer Welt ohne Chemiewaffen zukommt. Im Rahmen dieser Strategie hat sich die EU verpflichtet, für eine weltweite Anwendung der wichtigsten Verträge und Übereinkommen im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung einzutreten, zu denen das CWÜ zählt. Die Ziele der EU-Strategie ergänzen die Ziele, die von der OVCW im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung des CWÜ verfolgt werden.
- (3) Der Rat hat am 22. November 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP zur Unterstützung der Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen⁽¹⁾ angenommen. Nach dem Auslaufen der Gemeinsamen Aktion 2004/797/GASP hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP vom 12. Dezember 2005 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europä-

ischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen⁽²⁾ angenommen, deren Geltungsdauer ein Jahr nach ihrer Annahme abgelaufen ist.

- (4) Seit 2005 mit der Umsetzung der Gemeinsamen Aktionen der EU zur Unterstützung der OVCW begonnen wurde, haben 14 Länder das CWÜ unterzeichnet und ratifiziert, womit sich die Zahl der Mitgliedstaaten der OVCW auf 181 erhöht hat.
- (5) Im Rahmen der aktiven Umsetzung des Kapitels III der EU-Strategie ist eine Fortführung dieser intensiven und gezielten Unterstützung der EU für die OVCW erforderlich. Die Maßnahmen mit Blick auf die weltweite Anwendung des CWÜ sollten fortgesetzt und an die sinkende Zahl der Staaten, die nicht Vertragspartei des CWÜ sind, angepasst und gezielt darauf abgestimmt werden. Sie sollten durch neue Maßnahmen ergänzt werden, mit denen spezifische Projekte der OVCW im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des CWÜ und den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf Tätigkeiten auf chemischem Gebiet unterstützt werden sollen.
- (6) Die Kommission sollte mit der Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Durchführung des EU-Beitrags beauftragt werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Mit dem Ziel der sofortigen praktischen Anwendung einiger Bestandteile der EU-Strategie leistet die Europäische Union der OVCW bei ihren Maßnahmen eine Unterstützung mit folgenden Zielen:

⁽¹⁾ ABL L 349 vom 24.11.2004, S. 63.

⁽²⁾ ABL L 331 vom 17.12.2005, S. 34.

- Förderung einer weltweiten Anwendung des CWÜ;
- Unterstützung der vollständigen Durchführung des CWÜ durch die Vertragsstaaten;
- internationale Zusammenarbeit im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet als flankierende Maßnahmen für die Durchführung des CWÜ;
- Unterstützung der Schaffung eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen der chemischen Industrie, der OVCW und den nationalen Behörden in Verbindung mit dem 10. Jahrestag der OVCW.

(2) Bei den Projekten der OVCW, die den Maßnahmen der EU-Strategie entsprechen, handelt es sich um Projekte mit folgenden Zielen:

- Förderung des CWÜ durch regionale, subregionale und bilaterale Maßnahmen mit dem Ziel, die Zahl der Mitgliedstaaten der OVCW zu erhöhen;
- dauerhafte technische Unterstützung der Vertragsstaaten, die dies beantragen, beim Aufbau und effektiven Einsatz nationaler Behörden durch die Gewährung von Zuschüssen für den Ausbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten und beim Erlass der im CWÜ vorgesehenen nationalen Durchführungsmaßnahmen;
- Stärkung des Reaktionsvermögens der Vertragsstaaten und ihrer Fähigkeit, Programme für die Hilfeleistung und den Schutz gegen chemische Waffen zu entwickeln;
- Errichtung einer frei zugänglichen Datenbank, damit die nationalen Behörden und die Industrie leicht ermitteln können, welche Chemikalien in den Listen im Anhang über Chemikalien des CWÜ enthalten sind;
- Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf Tätigkeiten auf chemischem Gebiet, um den Vertragsstaaten die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Umsetzung des CWÜ auf diesem Gebiet zu erleichtern;
- Unterstützung für ein OVCW-Forum zum Thema „Industrie und Schutz“ anlässlich des 10. Jahrestages der OVCW;

- Unterstützung des Besuchs von Chemiewaffen-Vernichtungsanlagen und/oder Standorten, an denen solche Anlagen errichtet werden, um die Fortschritte und die unternommenen Anstrengungen zur Einhaltung der verlängerten Vernichtungsfristen zu beurteilen.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Projekte ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

(1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der sieben in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekte beträgt 1 700 000 EUR, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2007 bereitgestellt werden.

(2) Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanziert werden, werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden gemeinschaftlichen Verfahren und Vorschriften verwaltet, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt.

(3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Ausführung des in Absatz 1 genannten Beitrags der EU. Hierzu schließt sie ein Finanzierungsabkommen mit der OVCW über die Bedingungen für die Verwendung des EU-Beitrags, der in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt wird. In dem zu schließenden Abkommen wird festgelegt, dass die OVCW dafür sorgt, dass der EU-Beitrag seinem Umfang entsprechend bekannt gemacht wird.

(4) Die Kommission ist bestrebt, das in Absatz 3 genannte Finanzierungsabkommen so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Aktion zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige Schwierigkeiten dabei und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem das Finanzierungsabkommen geschlossen wird.

Artikel 3

(1) Der Vorsitz sorgt mit Unterstützung des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die GASP für die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen.

(2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekte obliegt dem Technischen Sekretariat der OVCW (im Folgenden als „Technisches Sekretariat“ bezeichnet), das diese Aufgabe unter der Verantwortung des Vorsitzes und der Kontrolle des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters wahrnimmt. Dazu trifft der Generalsekretär des Rates/Hohen Vertreters die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Technischen Sekretariat.

Artikel 4

(1) Der Vorsitz erstattet mit Unterstützung des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters dem Rat über die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion Bericht. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen, und sie unterrichtet über die finanziellen Aspekte der Umsetzung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekte.

(2) Die Unterrichtung gemäß Absatz 1 beruht insbesondere auf den regelmäßigen Berichten, die vom Technischen Sekretariat vorzulegen sind.

Artikel 5

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet 18 Monate nach Abschluss des in Artikel 2 Absatz 3 genannten Finanzierungsabkommens.

Artikel 6

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Horst SEEHOFER

ANHANG

Unterstützung der EU für Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen**1. Zielsetzung und Beschreibung**

Allgemeine Zielsetzung: Förderung einer weltweiten Anwendung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) und insbesondere von CWÜ-Ratifizierung und -Beitritt durch Nichtvertragsstaaten (Unterzeichner- und Nichtunterzeichnerstaaten) sowie Unterstützung der vollständigen Durchführung des CWÜ durch die Vertragsstaaten.

Beschreibung: Die EU konzentriert die Unterstützung, die sie der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) gewährt, auf die nachstehenden Bereiche, die von den Vertragsstaaten des CWÜ als prioritär betrachtet werden:

- Förderung einer weltweiten Anwendung des CWÜ;
- Unterstützung der vollständigen Durchführung des CWÜ durch die Vertragsstaaten;
- internationale Zusammenarbeit im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet als flankierende Maßnahmen für die Durchführung des CWÜ;
- Unterstützung der Schaffung eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen der chemischen Industrie, der OVCW und den nationalen Behörden in Verbindung mit dem 10. Jahrestag der OVCW.

Die unter der Nummer 2 beschriebenen Projekte beziehen eine Unterstützung von der EU. Die von der EU bereitgestellten Finanzmittel decken dabei nur Ausgaben, die speziell mit der Durchführung der Projekte in Zusammenhang stehen. Außerdem erfolgt die Beschaffung von Gütern, Arbeits- oder Dienstleistungen durch die OVCW.

2. Beschreibung der Projekte**2.1. Projekt 1: Weltweite Anwendung des CWÜ**

Zweck des Projekts

Erreichen einer weltweiten Anwendung des CWÜ, indem CWÜ-Ratifizierung und -Beitritt durch Nichtvertragsstaaten (Unterzeichner- und Nichtunterzeichnerstaaten) aktiv gefördert werden und die vollständige und wirksame Durchführung des CWÜ durch die Vertragsstaaten unterstützt wird.

Projektergebnisse/Maßnahmen

- Vermehrte Mitgliedschaft beim CWÜ, indem die noch verbleibenden 14 Nichtvertragsstaaten ⁽¹⁾ darin bestärkt und unterstützt werden, dem CWÜ möglichst bald beizutreten;
- Ausbau der regionalen Vernetzung (unter Einbeziehung der einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen mit dem Ziel, eine weltweite Anwendung des CWÜ sowie dessen effektive Durchführung durch die Staaten zu fördern);
- Bessere Wahrnehmung des Übereinkommens, seiner Bestimmungen und seiner Vorteile für Vertragsstaaten über regionale, subregionale und bilaterale Programme und die Beteiligung von Nichtvertragsstaaten an Veranstaltungen der OVCW, wie z. B. Lehrgängen, Workshops und Seminaren zur Durchführung des CWÜ.

Projektbeschreibung

a) Regionaler Workshop über das CWÜ für den Mittelmeerraum und den Nahen Osten

Workshop über das CWÜ für die Nichtvertragsstaaten im Mittelmeerraum und im Nahen Osten (Veranstaltungsort noch zu bestätigen; Dauer 2—3 Tage, im zweiten Halbjahr 2007). Bei diesem Workshop handelt es sich um eine Folgemaßnahme zu ähnlichen Veranstaltungen in Malta (2004), Zypern (2005), Italien (2006) und

⁽¹⁾ Die Nichtvertragsstaaten verteilen sich auf folgende Regionen: Afrika (Angola, Republik Kongo (Brazzaville), Guinea-Bissau und Somalia), Naher Osten (Ägypten, Irak, Israel, Libanon und Syrien), Lateinamerika und Karibik (Bahamas, Barbados und Dominikanische Republik), Asien (Myanmar und Nordkorea).

Nordafrika (2007). Mit ihm soll die Sensibilisierung für das CWÜ und dessen Beitrag zu regionaler Stabilität sowie zu Frieden und Sicherheit in der Welt verstärkt werden. Die Teilnehmer aus Nichtvertragsstaaten der Region werden finanziell unterstützt. Das Technische Sekretariat der OVCW (im Folgenden als „Technisches Sekretariat“ bezeichnet) kann auch Vertreter aus Vertragsstaaten und von regionalen/subregionalen Organisationen (z. B. Liga der arabischen Staaten) finanziell unterstützen, um diese als Kontaktpersonen zu gewinnen. Die Teilnehmer werden von einem oder zwei Gastrednern aus der EU über die EU-Initiativen für die Nichtverbreitung und Abrüstung von Massenvernichtungswaffen, die sicherheitspolitischen Aspekte der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und die von der EU durchgeführten Ausfuhrkontrollmaßnahmen informiert.

Geschätzte Gesamtkosten: 56 478 EUR

b) Bilaterale Besuche/Programme

Das Technische Sekretariat wird in Abstimmung mit dem EU-Vorsitz die gezielten bilateralen Konzepte und Programme für einzelne Nichtvertragsstaaten intensivieren. Der Besuchsdelegation werden gegebenenfalls auch EU-Vertreter angehören.

- i) 2—3 bilaterale Besuche in den Nichtvertragsstaaten in Afrika. Jeder Besuch wird 2—3 Tage dauern. Die Besuchsdelegation wird aus maximal 5 Vertretern des Technischen Sekretariats bestehen. Nur die wichtigsten Abteilungen oder Unterabteilungen des Technischen Sekretariats werden gebeten, Kontaktpersonen zu entsenden.
- ii) 2—3 bilaterale Besuche in den Nichtvertragsstaaten im Nahen und Mittleren Osten. Jeder Besuch wird 2—3 Tage dauern. Die Besuchsdelegation wird aus maximal 4 Vertretern des Technischen Sekretariats bestehen. Nur die wichtigsten Abteilungen oder Unterabteilungen des Technischen Sekretariats werden gebeten, Kontaktpersonen zu entsenden.
- iii) 2—3 bilaterale Besuche in den Nichtvertragsstaaten in Lateinamerika und der Karibik. Die Besuchsdelegation wird aus maximal 4 Vertretern des Technischen Sekretariats bestehen. Nur die wichtigsten Abteilungen oder Unterabteilungen des Technischen Sekretariats werden gebeten, Kontaktpersonen zu entsenden.
- iv) 1—2 bilaterale Besuche in Asien. Die Besuchsdelegation wird aus maximal 4 Vertretern des Technischen Sekretariats bestehen. Nur die wichtigsten Abteilungen oder Unterabteilungen des Technischen Sekretariats werden gebeten, Kontaktpersonen zu entsenden.

Geschätzte Gesamtkosten: 88 435 EUR

Die bilateralen Veranstaltungen für diese Länder könnten nationale Workshops/Seminare umfassen, um die Sensibilisierung für das CWÜ zu verstärken und die Ratifizierung/den Beitritt zu fördern. Es ist anzumerken, dass die endgültige Entscheidung über die Durchführung derartiger bilateralen Veranstaltungen von positiven Entwicklungen und dem Stand der Vorbereitung der oben genannten Länder abhängen wird.

Geschätzte Gesamtkosten von Projekt 1: 144 913 EUR

2.2. *Projekt 2: Umsetzung des CWÜ auf nationaler Ebene*

2.2.1. *Aufbau und effizientes Funktionieren der nationalen Behörden, Erlass nationaler Durchführungsmaßnahmen sowie sämtlicher Verwaltungsmaßnahmen entsprechend den Verpflichtungen nach Artikel VII des CWÜ und Vorlage korrekter Erklärungen nach Artikel VI*

Projektbeschreibung

Dieses Projekt wird einen Beitrag zu den laufenden Bemühungen leisten, das Funktionieren der nationalen Behörden zu verbessern und geeignete Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, durch Unterstützung in allen mit dem CWÜ im Zusammenhang stehenden Fragen, mit besonderem Schwerpunkt auf den rechtlichen und technischen Aspekten, um auf die Bedürfnisse von um Hilfe ersuchenden Vertragsstaaten einzugehen und sie durch bilaterale Besuche und andere geeignete Maßnahmen dabei zu unterstützen, ihren Verpflichtungen gemäß Artikel VII nachzukommen. Diese Unterstützung wird durch die Entsendung von Experten/Ansprechpartnern aus den Reihen des OVCW-Personals geleistet, wobei EU-Experten je nach Bedarf einbezogen werden. Jeder dieser Besuche wird eine Dauer von etwa fünf Werktagen haben. Es werden üblicherweise jeweils drei Experten entsandt. Die Dauer eines Besuchs und die Personenzahl des entsandten Teams werden von Fall zu Fall festgelegt, um auf kostengünstigste Weise auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf reagieren zu können. Alternativ erfolgt eine Unterstützung durch Finanzierung von Besuchen von Experten aus den um Hilfe ersuchenden Vertragsstaaten beim Technischen Sekretariat für Konsultationen und praktische Arbeit mit den zuständigen Beamten des Technischen Sekretariats. Die Dauer dieser Besuche wird jeweils ebenfalls etwa fünf Werktage betragen, und jeder Besuchsdelegation werden in der Regel drei nationale Experten angehören.

Darüber hinaus wird die EU ein erweitertes Besuchsprogramm für Afrika finanzieren, um die afrikanischen Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel VII des CWÜ zu unterstützen.

Geschätzte Gesamtkosten: 225 498 EUR

2.2.2. Gewährung von Beihilfen für die nationalen Behörden, um sie beim Ausbau der Fähigkeiten und Fertigkeiten zu unterstützen, die für die nationalen Maßnahmen zur Durchführung des CWÜ erforderlich sind

Projektbeschreibung

Beihilfen, mit denen etwa 10 ausgewählte nationale Behörden bei ihren nationalen Durchführungsmaßnahmen finanziell unterstützt werden und der Höchstbetrag sich für jede der ausgewählten nationalen Behörden auf 10 000 EUR beläuft.

Für die Finanzierung von Maßnahmen in folgenden spezifischen Bereichen können die Vertragsstaaten in nächster Zukunft um Unterstützung ersuchen:

- Übersetzung des CWÜ in die Nationalsprache, wenn diese nicht zu den Sprachen des CWÜ zählt, und Veröffentlichung dieser Übersetzung sowie Veröffentlichung und Verteilung von erlassenen Rechtsvorschriften und Regelungen für die Errichtung eines Büros für die nationale Behörde;
- Beratungsgebühren für Rechtssachverständige, die die nationalen Durchführungsbestimmungen ausarbeiten;
- nationale Sensibilisierungskurse für Mitarbeiter einschlägiger Regierungsstellen und Wirtschaftsvertreter über die Durchführung der verschiedenen Bestimmungen des CWÜ. Hierzu können Outreach- und Sensibilisierungseminare für die Entscheidungsträger der Ministerien für Außenbeziehungen, Justiz, Verteidigung, Inneres, Industrie und Handel usw. sowie für Zolldienste und Wirtschaftsverbände zählen.
- Lehrgänge für die entsprechenden Akteure über die Ermittlung von meldepflichtigen Einrichtungen, im CWÜ erfassten Chemikalien sowie für das CWÜ relevanten Ein- und Ausfuhren und die Berichterstattung hierüber.

Diese Beihilfen dienen nicht der Zuschussung von Entgeltzahlungen.

Clearing-Mechanismus

Für die Auswahl der nationalen Behörden und der vorgeschlagenen Berater wird ein Clearing-Mechanismus eingerichtet, an dem Vertreter des EU-Vorsitzes, des Büros des Persönlichen Beauftragten des Hohen Vertreters für die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Kommissionsdienststellen und des Technischen Sekretariats beteiligt sind.

Auswahlkriterien

Die Auswahl der nationalen Behörden, denen finanzielle Unterstützung gewährt wird, erfolgt auf der Grundlage von sorgfältig ermittelten Kriterien, zu denen der Nachweis gehört, dass sie in der Lage sind, messbare Fortschritte in Bezug auf die Durchführung des Übereinkommens zu erzielen, wobei die Auswahl zudem im Einklang mit dem länderspezifischen Aktionsplan zu stehen hat, der während eines bilateralen Unterstützungsbesuchs ausgearbeitet wurde.

Der Clearing-Mechanismus wird die Beihilfeersuchen der nationalen Behörden auf ihre Berechtigung (insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Stärkung der nationalen Durchführungskapazitäten, Transparenz, Durchführbarkeit und Nachhaltigkeit) prüfen und anschließend Empfehlungen an die zuständigen Ratsgremien übermitteln. Die finanzielle Unterstützung sollte dazu beitragen, die ausgewählten nationalen Behörden in den kommenden Jahren zu autarken Stellen zu machen.

Um finanzielle Unterstützung zu erhalten, müssen die Unterstützung erhaltenden nationalen Behörden der OVCW messbare Ziele sowie einen klaren zeitlichen Rahmen zur Umsetzung dieser Ziele unter Verwendung der gewährten Zuschüsse mitteilen. Die entsprechende Vereinbarung schließt ein, dass die Unterstützung erhaltende nationale Behörde dem Technischen Sekretariat regelmäßig über die von ihr durchgeführten Maßnahmen Bericht erstattet. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt in Tranchen, wobei die einzelnen Tranchen erst nach Prüfung des erzielten Fortschritts freigegeben werden. Das Technische Sekretariat übermittelt der EU die relevanten Informationen zum Fortschrittsstand in den Unterstützung erhaltenden Vertragsstaaten sowie eine Finanzaufstellung über die Verwendung der Mittel in jedem einzelnen Unterstützung erhaltenden Vertragsstaat.

Geschätzte Gesamtkosten: 100 000 EUR

2.2.3. Teilnahme der nationalen Behörden und Zollbehörden an einer oder mehreren technischen Sitzungen in Den Haag oder anderswo zu den Weitergabebestimmungen des CWÜ

Projektbeschreibung

Die Schwierigkeiten der Vertragsstaaten, zuverlässige Angaben über die Ein- und Ausfuhr von im CWÜ erfassten Chemikalien zu sammeln und der OVCW korrekte Erklärungen zu übermitteln, und ihre Schwierigkeiten bei der Überwachung des Handels mit im CWÜ erfassten Chemikalien aufgrund von Zwängen in Zusammenhang mit den nationalen Kapazitäten wirken sich auf die Effizienz des Verifikationsregimes der OVCW und die Erreichung der Nichtverbreitungsziele aus.

Das Technische Sekretariat wird sich diesen Herausforderungen stellen, indem es sich auf Folgendes konzentriert:

- den Akteuren in den nationalen Behörden, insbesondere in den Zollbehörden, die rechtlichen Anforderungen des CWÜ bewusst machen, um die Nichtverbreitungsziele des Übereinkommens voranzutreiben;
- Bereitstellung von technischen Informationen für die Zollbehörden in speziellen Sitzungen über die bessere Abwicklung der Ein- und Ausfuhrverfahren zur Regulierung des Handels mit im CWÜ erfassten Chemikalien;
- Bestimmung relevanter Chemikalien für eine wirksame Überwachung des Handels mit im CWÜ erfassten Chemikalien und Austausch von nationalen und regionalen Erfahrungen mit der Durchführung der Weitergabebestimmungen des Übereinkommens;
- Verbreitung von Informationen über Initiativen und Unterstützungsmaßnahmen der EU zur Überwachung der im CWÜ erfassten Chemikalien;
- Verstehen der praktischen Schwierigkeiten und Herausforderungen, auf die die Zollbehörden in den verschiedenen Regionen und Subregionen bei der Überwachung des Handels mit im CWÜ erfassten Chemikalien treffen;
- Erleichterung besseren Verständnisses und besserer Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der nationalen Behörden bei der Überwachung und der Übermittlung von Angaben zur Ein- und Ausfuhr von im CWÜ erfassten Chemikalien;
- Bemühen um Synergien zwischen den verschiedenen internationalen Systemen, die von den Zollbehörden zu überwachen sind, und Bereitstellung eines Konsultations- und Kooperationsforums innerhalb der Subregionen, um die Anforderungen des Übereinkommens tatsächlich zu erfüllen.

Das Technische Sekretariat wird drei subregionale Treffen für Südostasien, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Vertragsstaaten Osteuropas ausrichten. Mit diesen Treffen will das Technische Sekretariat hervorheben, dass alle Vertragsparteien Maßnahmen einleiten müssen, die zur Erreichung der Nichtverbreitungsziele des CWÜ beitragen. Außerdem soll bei dem jährlichen Regionaltreffen der nationalen Behörden der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten (GRULAC) die Notwendigkeit eines effizienten Zusammenwirkens zwischen den nationalen Behörden und den Zollbehörden herausgestellt werden.

An einer subregionalen Veranstaltung nehmen sieben bis zehn Vertragsstaaten teil. Zur Teilnahme werden zwei Vertreter der nationalen Behörde und der Zollbehörde eines jeden Vertragsstaats eingeladen. Ferner stellt die OVCW bei solchen Treffen finanzielle Unterstützung für Ansprechpartner mit einer entsprechenden Spezialisierung bereit.

Geschätzte Gesamtkosten: 183 466 EUR

2.2.4. Outreach-Projekt zur Sensibilisierung von Parlamentsabgeordneten für die Anforderungen des CWÜ an die Vertragsstaaten im Hinblick auf den Erlass umfassender nationaler Ausführungsgesetze

Zweck des Projekts

Förderung des Erlasses von nationalen Ausführungsgesetzen in den Vertragsstaaten.

Projektbeschreibung

Das Technische Sekretariat wird sich bemühen, Kontakt zu Parlamentsabgeordneten in den verschiedenen in der OVCW vertretenen Regionen aufzunehmen, um sie für die Bedeutung des Erlasses von nationalen Ausführungsgesetzen zum CWÜ zu sensibilisieren.

Zu diesem Zweck wird sich das Technische Sekretariat bemühen, zwei spezielle Treffen von Parlamentsabgeordneten auf regionaler Ebene in Asien und Lateinamerika zu organisieren.

Darüber hinaus wird die Sensibilisierungsarbeit während der Versammlungen der Interparlamentarischen Union fortgesetzt werden.

Dieses Ersuchen erfolgt ausgehend von der Anzahl der Entwürfe nationaler Ausführungsgesetze, die von den nationalen Parlamenten voraussichtlich 2007—2008 geprüft werden sollen. Nur ein Drittel der OVCW-Mitglieder verfügt über umfassende nationale Ausführungsgesetze.

Geschätzte Gesamtkosten: 167 769 EUR

Geschätzte Gesamtkosten von Projekt 2: 676 733 EUR

2.3. *Projekt 3: Internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Tätigkeiten auf chemischem Gebiet*

Kursus zur Verbesserung der Analysefähigkeiten

Zweck des Projekts

Unterstützung bei der Entwicklung der Fähigkeiten der Vertragsstaaten, das CWÜ in Bezug auf Tätigkeiten auf chemischem Gebiet gemäß den Bestimmungen seines Artikels XI durchzuführen.

Schwerpunkt dieses Projekts ist der Aufbau von Fähigkeiten durch Unterstützung der Analyselaboratorien anhand von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Probenahme und Analyse von CWÜ-relevanten Chemikalien.

Projektergebnisse/Maßnahmen

- Unterstützung qualifizierter Analytiker aus den Vertragsstaaten beim Erwerb größerer Erfahrung und vermehrter praktischer Kenntnisse zur Verbesserung der Analyse von Chemikalien im Zusammenhang mit der nationalen Durchführung des Übereinkommens;
- Unterstützung von Analyselaboratorien in den Zielländern bei der Erhöhung ihrer technischen Kompetenz.

Projektbeschreibung

Im Jahr 2007 werden drei Einheiten des Kurses zur Verbesserung der Fähigkeiten im Bereich der Analyse für jeweils 20 Teilnehmer durchgeführt. Der Kursus soll dazu dienen, dass qualifizierte Analytiker aus Vertragsstaaten, die wirtschaftlich entweder zu den Entwicklungs- oder zu den Übergangsländern zählen, dabei unterstützt werden, weitere Erfahrungen zu sammeln und praktische Kenntnisse zu erwerben, dass die Analyse von Chemikalien im Zusammenhang mit der nationalen Durchführung des CWÜ verbessert wird, dass in den Mitgliedstaaten die verfügbaren nationalen Fähigkeiten verbessert werden, indem Mitarbeitern aus der Industrie, von den Hochschulen und von regierungseigenen Laboratorien Schulungen in analytischer Chemie angeboten werden, dass die Anwendung der guten Laborpraxis gefördert wird und dass der Mitarbeiterstamm, auf den die nationalen Behörden und das Sekretariat künftig zurückgreifen können, vergrößert wird. Der Kursus wird sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungseinheiten enthalten, die die Validierung von Systemen, die Störungssuche und -beseitigung sowie die Vorbereitung und Analyse von Proben zum Gegenstand haben. Jeder dieser Schulungskurse wird zwei Wochen dauern.

Geschätzte Gesamtkosten von Projekt 3: 360 000 EUR

2.4. *Projekt 4: Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen*

Zweck des Projekts

Die OVCW soll Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit entgegenwirken. Diese Bedrohungen erfordern zügige und abgestimmte Reaktionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene. Diesbezüglich ist Artikel X des CWÜ über Hilfeleistung und Schutz von besonderer Bedeutung. Die OVCW muss einen Stand der Einsatzbereitschaft erreichen und aufrechterhalten, der eine rechtzeitige, angemessene und effiziente Reaktion ermöglicht. Aus diesem Grund muss die OVCW die Vertragsstaaten dabei unterstützen, nationale und regionale Reaktionsmechanismen zum Schutz gegen chemische Waffen aufzubauen und/oder zu verbessern und einen wirksamen Mechanismus zur Mobilisierung internationaler Hilfeleistung für jeden ersuchenden Vertragsstaat bei einem etwaigen Einsatz chemischer Waffen aufzubauen.

Projektergebnisse

- Ausbau der Fähigkeit des Technischen Sekretariats zur Mobilisierung und Koordinierung der internationalen Hilfeleistung;
- Aufbau/Entwicklung oder Verbesserung der nationalen Reaktionsfähigkeiten und der Schutzprogramme der Vertragsstaaten;
- Einrichtung wirksam funktionierender regionaler Netzwerke für den Schutz vor chemischen Waffen;
- Bereitstellung und Verbreitung von Informationen im Bereich des Schutzes vor chemischen Waffen.

2.4.1. Technische Besuche bei den Vertragsstaaten zur Begutachtung der Hilfeleistungsangebote

Projektbeschreibung

Das Technische Sekretariat wird im Jahr 2007 bis zu sechs Besuche bei den Vertragsstaaten zur Begutachtung der Hilfeleistungsangebote nach Artikel X Absatz 7 des CWÜ durchführen. Das Team des Technischen Sekretariats wird aus höchstens zwei Experten zusammengesetzt sein.

Insgesamt 71 Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, über die OVCW Hilfe zu leisten; zu diesem Zweck haben 42 Vertragsstaaten die Möglichkeit gewählt, die OVCW diesbezüglich freiwillig zu unterstützen. Diese freiwilligen Hilfszusagen umfassen verschiedene Arten von persönlicher Schutzausrüstung, Nachweisgeräte und Entgiftungsausrüstungen und die entsprechenden Einheiten, humanitäre Ausrüstung, Fachliteratur und fachkundige Beratung.

Diese Besuche werden es ermöglichen, die Angebote der besuchten Mitgliedstaaten der OVCW zu bewerten, um ihre Validität sicherzustellen und den Status der Ausrüstung zu überprüfen (Lagerbeständigkeit, Verpackung, Verfügbarkeit, Lieferbereitschaft usw.). Sollte die Ausrüstung nur noch kurze Zeit lagerfähig sein oder sollten Änderungen des Angebots vorgesehen sein, so würde ein solcher Besuch dazu führen, dass neue Bedingungen festgelegt werden und nähere Angaben zum Angebot eingeholt werden können. Diese Informationen würden in die Datenbank „Hilfeleistung und Schutz“ der OVCW eingestellt.

Geschätzte Gesamtkosten: 45 230 EUR

2.4.2. Aufbau nationaler Fähigkeiten zum Schutz gegen chemische Waffen in nordafrikanischen Vertragsstaaten

Projektbeschreibung

Beim gegenwärtigen Stand der Sicherheitslage werden sich die Vertragsstaaten immer deutlicher der Tatsache bewusst, dass ihre aktuellen nationalen Reaktionspläne den etwaigen Einsatz von Massenvernichtungswaffen nicht berücksichtigen. Deshalb erhält die OVCW von Vertragsstaaten zahlreiche Anträge betreffend den Aufbau nationaler Schutzkapazitäten gegen mögliche terroristische Anschläge mit chemischen Waffen.

Das Technische Sekretariat hat der afrikanischen Region, in der es fast keine Schutzkapazitäten gegen chemische Waffen gibt, eine hohe Priorität eingeräumt, und es hat beschlossen, diese Region möglichst bald zu unterstützen, da es der Ansicht ist, dass der Schutzbedarf hier am größten ist.

Vor kurzem haben die nordafrikanischen Vertragsstaaten (Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien) im Interesse der Sicherheit der Region ein Ersuchen nach Artikel X Absatz 5 des CWÜ an die OVCW gerichtet; nach dieser Bestimmung können Vertragsstaaten beim Technischen Sekretariat Sachverständigengutachten zur Verbesserung und Entwicklung ihrer Fähigkeit zum Schutz gegen chemische Waffen anfordern und erhalten.

Das Technische Sekretariat hat eine Reihe von Maßnahmen zur Schulung der zuständigen Ersthelfer und zum Aufbau ihres Notfallsystems gegen chemische Kampfstoffe vorgesehen. Den Auftakt der Tätigkeit in Nordafrika wird eine Anfangs-Planungssitzung bilden, der grundlegende, weiterführende und spezialisierte Schulungskurse für den Schutz gegen chemische Kampfstoffe folgen werden. Das Projekt wird mit einer Übung auf subregionaler Ebene und einer abschließenden Evaluierungssitzung abgeschlossen werden.

Geschätzte Gesamtkosten: 200 900 EUR

Geschätzte Gesamtkosten von Projekt 4: 246 130 EUR

2.5. *Projekt 5: Unterstützung der vollständigen nationalen Umsetzung des CWÜ durch die Vertragsstaaten durch Aktualisierung der Datenbank der erfassten Chemikalien zu Verifikationszwecken*

2.5.1. Aktualisierung der Datenbank der erfassten Chemikalien zum Zwecke der Verifikation

Ziel des Projekts

Erleichterung der Arbeit der nationalen Behörden und der Industrie durch Einrichtung einer frei zugänglichen Datenbank, die ihnen eine einfache Identifizierung der im CWÜ erfassten Chemikalien ermöglichen und sie dabei unterstützen wird, die Bestimmung der zu meldenden Einrichtungen zu verbessern, und die die Diskrepanzen bei den gemeldeten Ein- und Ausfuhren zwischen Vertragsstaaten verringern wird.

Projektergebnisse

- Aufbau einer Datenbank mit allen im CWÜ erfassten Chemikalien;
- Kennzeichnung dieser Chemikalien anhand der Registriernummer des Chemical Abstract Service (CAS), falls zugeordnet, des Codes des Harmonisierten Systems (HS) für die zollbehördliche Verwendung sowie der chemischen Formel und der Strukturformel;
- Ermöglichung eines gebührenfreien Zugangs zu der Datenbank im Internet.

Geschätzte Gesamtkosten von Projekt 5: 80 180 EUR

2.6. *Projekt 6: OVCW-Forum „Industrie und Schutz“*

Ziel des Projekts

Vorbereitung und Ausrichtung eines OVCW-Forums zum Thema „Industrie und Schutz“ im Rahmen des 10. Jahrestags der OVCW (2.—3. November 2007) im Vorfeld der 12. Konferenz der Vertragsstaaten und der unmittelbar davor stattfindenden Tagung der nationalen Behörden.

Plenarsitzungen über einen Zeitraum von zwei Tagen sowie gleichzeitig Workshops und Schulungskurse im Bereich „Industrie und Schutz“ mit dem Technischen Sekretariat, der chemischen Industrie, den nationalen Behörden und den jeweiligen nationalen Agenturen, wobei auch Material zu CWÜ-Inspektionen und Schutzausrüstung gegen Massenvernichtungswaffen vorgeführt werden.

Zweck des Projekts

Allgemein soll das Forum die Durchführung des CWÜ auf nationaler Ebene unterstützen, indem Synergien geschaffen werden und ein Kooperationsrahmen zwischen der chemischen Industrie, der OVCW und den nationalen Behörden gestärkt wird. Durch Einladung auch der Vertreter der chemischen Industrie der Staaten, die lediglich unterzeichnet haben, wird das Forum anstreben, die Universalität des CWÜ zu fördern.

Projektergebnisse

- Verstärkte Unterstützung der chemischen Industrie bei der Durchführung des CWÜ auf nationaler Ebene und wachsende Synergien zwischen der chemischen Industrie, der OVCW und den nationalen Behörden;
- größeres Problembewusstsein der chemischen Industrie im Hinblick auf die mit der Verbreitung verbundenen Gefahren und Herausforderungen;
- verbesserte Fähigkeiten der Vertragsstaaten beim Schutz vor Massenvernichtungswaffen (z. B. Aufspürung, medizinische Gegenmaßnahmen, Einsatzgerät);
- verbesserte Fähigkeiten der chemischen Industrie im Umgang mit den Verifikationstechniken und -verfahren des CWÜ;
- Unterstützung der Entwicklungsländer mit dem Ziel ihrer Beteiligung am Austausch von Erfahrungen und praktischen Kenntnissen für die Verifikation der Industrie und Bereitstellung von Informationen über Neuerungen im Bereich der CWÜ-relevanten Verifikation und des Schutzes vor Massenvernichtungswaffen.

Projektpartner, Zielgruppen/Akteure sowie Teilnehmer und Begünstigte

Die chemische Industrie, einschließlich der Verbände (CEFIC, Internationaler Rat der Chemieverbände) und der Unternehmen aus Mitglied- und Unterzeichnerstaaten; nationale Behörden der OVCW-Mitgliedstaaten, staatliche Einrichtungen mit Aufgaben im Bereich der Begleitung/Überwachung der Tätigkeiten im Hinblick auf die Durchführung auf nationaler Ebene und die Kontrolle toxischer Chemikalien, staatliche Einrichtungen mit Hilfeleistungsaufgaben im Falle eines Einsatzes chemischer Waffen oder terroristischer Nutzung toxischer Chemikalien, internationale und nationale Organisationen und Einrichtungen sowie Hersteller von Schutzausrüstung gegen Massenvernichtungswaffen.

Geschätzte Gesamtkosten von Projekt 6: 140 000 EUR

2.7. *Projekt 7: Finanzielle Unterstützung für Besuche von OVCW-Vertretergruppen in Chemiewaffen-Vernichtungsanlagen*

Zweck des Projekts

Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung für Vertreter des Exekutivrates der OVCW entsprechend den Darlegungen im Beschluss des Exekutivrates und der Konferenz der Vertragsstaaten (EC-M-26/DEC.5), um Besuche in bestehenden und/oder in Bau befindlichen Chemiewaffen-Vernichtungsanlagen zu ermöglichen, die der Begutachtung der Fortschritte und Anstrengungen dienen, die im Hinblick auf die Einhaltung der verlängerten Fristen für die Chemiewaffenvernichtung gemacht werden.

Projektergebnisse

Umsetzung der Beschlüsse des Exekutivrates und der Konferenz der Vertragsstaaten (EC-M-26/DEC.5) durch Erleichterung der Teilnahme von Vertretern aller regionalen Gruppen, denen es aufgrund von Finanzzwängen ansonsten gegebenenfalls nicht möglich wäre, sich den Besuchergruppen anzuschließen.

Projektbeschreibung

Am 8. Dezember 2006 hat der Exekutivrat der OVCW den Beschluss EC-M-26/DEC.5 „Besuche durch Vertreter des Exekutivrats“ angenommen, in dem der Konferenz der Vertragsstaaten empfohlen wird, den Besuch von Vertretern des Exekutivrats in Chemiewaffen-Vernichtungsanlagen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Russischen Föderation durch Annahme eines entsprechenden Beschlusses zu billigen.

Die Konferenz der Vertragsstaaten hat in dem Beschluss C-11/DEC.20 vom 8. Dezember 2006 „Besuche durch Vertreter des Exekutivrats“ vereinbart, dass solche Besuche stattfinden sollen, und hat die praktischen Modalitäten festgelegt.

Durch diese Besuche sollen Mitglieder des Exekutivrats die Möglichkeit zur Evaluierung der Fortschritte und Anstrengungen im Hinblick auf die Einhaltung der verlängerten Fristen und aller vom besuchten Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen erhalten, damit etwaige Probleme oder Verzögerungen bei der Durchführung des Vernichtungsprogramms überwunden werden können.

Entsprechend dem Beschluss C-11/DEC.20 sollten an den besuchenden Gruppen teilnehmen: der Vorsitzende (oder der stellvertretende Vorsitzende) des Exekutivrats, ein Vertreter jeder der weiteren regionalen Gruppen, ein Vertreter anderer besuchter Vertragsstaaten, der Generaldirektor des Technischen Sekretariats (oder sein Stellvertreter) und erforderlichenfalls ein Dolmetscher des Technischen Sekretariats.

Nach diesem Beschluss trägt das Technische Sekretariat die Kosten des eigenen Personals und des Vorsitzenden (oder des stellvertretenden Vorsitzenden) des Exekutivrats, und alle anderen Teilnehmer übernehmen ihre eigenen Ausgaben.

Ziel dieses Projekts ist die Bereitstellung von Mitteln für die vier teilnehmenden regionalen Vertreter, falls sie eine Finanzierung beantragen.

Für die Auswahl der Begünstigten wird der für das unter Nummer 2.2.2 beschriebene Projekt eingerichtete Clearing-Mechanismus genutzt. Das Technische Sekretariat wird den EU-Vorsitz so rasch wie möglich über alle interessierten Bewerber informieren, und es wird eine Sitzung des Clearing-Mechanismus einberufen. Für die endgültige Auswahl der Teilnehmer, die für die Besuche EU-Mittel erhalten, ist die vorherige Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten erforderlich. Zu den Auswahlkriterien zählen der Status der am wenigsten entwickelten Länder, die Erfüllung der Verpflichtungen der Bewerberländer gegenüber der OVCW und die Einhaltung aller internationalen Verpflichtungen im Bereich der Abrüstung und der Nichtverbreitung.

Die EU wird zu einem späteren Zeitpunkt prüfen, ob für diese Zwecke ein Treuhandfonds eingerichtet werden sollte.

Geschätzte Gesamtkosten von Projekt 7: 21 696 EUR

3. Dauer

Die Dauer der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion wird auf 18 Monate veranschlagt.

4. Unterstützungsempfänger

Durch die Maßnahmen zur Förderung der weltweiten Anwendung des Übereinkommens erfolgt eine Unterstützung für Staaten, die nicht Vertragsstaaten des CWÜ sind (sowohl Unterzeichner- als auch Nichtunterzeichnerstaaten). Durch die Maßnahmen zur Förderung der Durchführung erfolgt eine Unterstützung für Vertragsstaaten des CWÜ, die keine EU-Mitgliedstaaten sind. Die Projekte zielen darauf ab, die strikte Durchführung und Einhaltung des CWÜ durch die Vertragsstaaten zu verstärken. Die Auswahl der Unterstützung erhaltenden Länder wird von der OVCW in Abstimmung mit dem EU-Vorsitz getroffen.

5. Für die Durchführung der Projekte zuständige Stelle

Die OVCW wird mit der Durchführung der sieben Projekte betraut.

Die sieben Projekte werden durch OVCW-Personal durchgeführt, das dabei durch die OVCW-Vertragsstaaten und deren Behörden, ausgewählte Experten oder Auftragnehmer unterstützt wird. Wird die Projektdurchführung von Auftragnehmern übernommen, so erfolgt die Beschaffung von Gütern, Arbeits- oder Dienstleistungen durch die OVCW im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion entsprechend den geltenden Vorschriften und Verfahren der OVCW, wie sie in der Beitragsvereinbarung der Europäischen Gemeinschaft mit einer internationalen Organisation im Einzelnen festgelegt sind.

Die Ergebnisse jedes der im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion finanzierten sieben Projekte werden von den zuständigen Organen und Stellen der EU im Einklang mit dieser Gemeinsamen Aktion evaluiert. Dazu wird die OVCW dem EU-Vorsitz über den Generalsekretär/Hohen Vertreter und der Europäischen Kommission ausführliche Durchführungsberichte vorlegen.

6. Teilnehmende Dritte

Die Projekte werden zu 100 % aus dieser Gemeinsamen Aktion finanziert. Die Experten aus den OVCW-Vertragsstaaten können als teilnehmende Dritte gelten. Sie arbeiten nach den Standardvorschriften für den Einsatz von OVCW-Experten.

7. Geschätzte erforderliche Mittel

Der Beitrag der EU deckt die Durchführung der in diesem Anhang beschriebenen sieben Projekte zu 100 %. Die geschätzten Kosten dafür belaufen sich auf:

Projekt 1	144 913 EUR
Projekt 2	676 733 EUR
Projekt 3	360 000 EUR
Projekt 4	246 130 EUR
Projekt 5	80 180 EUR
Projekt 6	140 000 EUR
Projekt 7	21 696 EUR

Gerundete GESAMTKOSTEN (ohne Rückstellung): 1 670 000 EUR

Außerdem wird eine Rückstellung von etwa 3 % der zuschussfähigen Kosten (30 000 EUR) zur Deckung unvorhergesehener Kosten gebildet.

GESAMTKOSTEN (mit Rückstellung): 1 700 000 EUR

8. Finanzieller Bezugsrahmen für die Deckung der Gesamtkosten der Projekte

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf 1 700 000 EUR.
